

Radio Primaton

Interview zu Reisekosten

- 1) Seit 01.01.2014 gibt es im Bereich der Reisekosten neue steuerliche Regelungen. Herr Kost, was ist denn das wesentlich Neue daran?

Der Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ eines Arbeitnehmers wurde ersetzt durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“. Und das interessante daran ist, gerade auch für Gestaltungen, dass jeder Arbeitnehmer nur noch **eine** erste Tätigkeitsstätte haben kann, während er bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben konnte.

- 2) Warum ist das für Gestaltungen interessant?

War ein Arbeitnehmer bisher an mehreren betrieblichen Einrichtungen seines Arbeitgebers tätig, waren meist alle Fahrten als Fahrten zur Arbeitsstätte nur beschränkt steuerlich abzugsfähig. Jetzt können alle Fahrten, die nicht zur ersten Tätigkeitsstätte gehen, als Dienstreise abgerechnet werden.

- 3) Welchen Gestaltungsspielraum gibt es da?

Der Arbeitgeber kann durch Zuordnung frei entscheiden, welcher der Einsatzorte die erste Tätigkeitsstätte sein soll, unabhängig von räumlicher Nähe oder von der Häufigkeit des Aufsuchens der Betriebsstätte. Die Fahrten zu allen anderen Betriebsstätten sind dann automatisch Dienstreisen. So kann der Umfang der steuerlich begünstigten Dienstreisen in diesen Fällen also selbst bestimmt werden.

- 4) Ist dabei noch etwas zu beachten?

Ja! Wichtig ist, dass die dauerhafte Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte schriftlich dokumentiert sein muss, am besten im Arbeitsvertrag oder in gesonderten Vereinbarungen zu den betrieblichen Reisekostenrichtlinien. Wird dies unterlassen, aber nur dann, erfolgt die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte nach den gesetzlichen Kriterien.

- 5) Diesen Tipp finden Sie auch zum Nachlesen unter www.kostundpartner.de.